Ostdeutsche Bau-Zeitung

26. Jahrgang | Breslau, den 7. Juli 1928 | Nummer 54

Das Wirtshaus „Zur Treib" am Vierwaldstätter See

Von Prof. Dr. Seipp, Erfurt.

Gegenüber Brunnen am Vierwaldstätter See, am Fuß des aussichtsreichen Seelisberges, liegt die Dampferstation Treib mit dem malerischen Wirtshaus gleichen Namens. Aus dem 13. Jahrhundert stammend und 1658 sowie abermals 1901 erneuert, zeigt das Wirtshaus „Zur Treib" die in den Schweizer Urkantonen übliche hauptsächlichste Art des Holzbaues. Es ist der Blockhausbau, wie er sich in den Kantonen Schwyz und Uri aus ältester Zeit mit Zähigkeit erhalten hat. (In andern Gebieten der Schweiz spielt der Ständerbau und der Holzfachwerkbau die herrschende Rolle). Die Grundrißbildung hält sich an das Quadrat, die allgemeine Grundrißform des einfachen, behaglichen, ländlichen Schweizerhauses. Abb. 1.

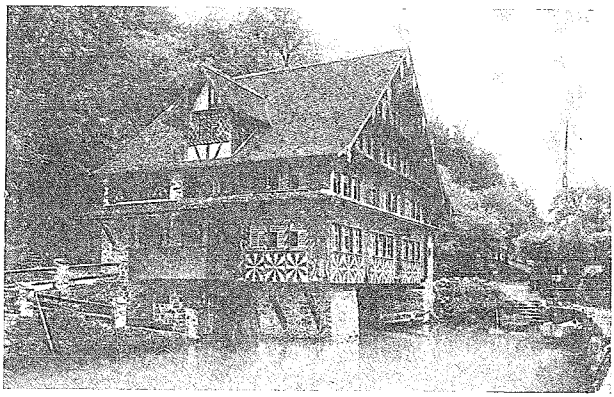

Abbildung 2. Das Wirtshaus „Zur Treib" am Vierwaldstätter See

Längs der Nordflucht des Hauses, deren dem See zugewandte Schauseite Abb. 2 zeigt, liegen hintereinander die beiden Gastzimmer mit Zugängen vom Flur aus, der sich quer durch das Haus, von Westen nach Osten, von Traufseite zu Traufseite erstreckt. Auf der andern Seite des Flurs, rechts vom Hauseingang der Westfront, liegen mit etwas größeren Abmessungen, die Küche und die Vorratsräume. Vom Flur führt die einarmige Treppe zum Obergeschoß, das nach Süden zu (über Küche und Vorratskammern) einen größeren „Konferenzraum" mit langer Tafel usw. enthält. Siehe Abb. 3. Gegenüber liegen die Schlaf- und sonstigen Wohngelegenheiten der Familie und etwaiger Gäste. Solchen Zwecken dienen auch noch die Dachräume. An den Wänden der beiden gemütlichen Gastzimmer ziehen sich Wandbänke entlang; davor Eichentische mit Klapplatten! Siehe Abb. 4.

An der Innenwand des hintern, größern Raumes ist ein flaches, hohes Büfett aufgestellt, im kleineren Raum eine Kredenz. Ein mächtiger Ofen von quadratischer Grundfläche mit grünen Glasurkacheln und einem Majolikagesims und -fuß steht im hinteren Raum an der Zwischenwand der beiden von ihm mitsammen geheizten Gastzimmer. Stufen führen zum behaglichen hochgelegenen Ofensitz empor. Geschnitzte Eichenholzstühle vervollständigen die innere Ausstattung. Ein zierliches Zahnschnittsims läuft unter der Holzkassettendecke entlang. Die Zimmerhöhe beträgt 2,15 Meter. Die drei stattlichen dreiteiligen Schiebefenster sind mit Butzenscheiben verglast und geben einen herrlichen Seeblick. Der Abort befindet sich in einem kleinen Vorbau der Eingangsschauseite, während an die hintere Traufseite mit einer zweiten Haustüre eine überdachte Laube angebaut ist. Das Haus ruht auf mächtigen Fundamentmauerblöcken; dazwischen auf der Nord- und Ostseite Oeffnungen, in die der kleine, nach dem See hin durch einen massigen Steindamm geschützte Hafen hineinreicht. Zwischen Haus und Bergwand im Süden führt ein Fahrweg hindurch. Die Keller liegen vom Hause völlig getrennt. Die Mauern der rechtsseitigen Haushälfte (nach der Bergseite hin) sind in Kalkbruchsteinen aufgeführt. In allen Stockwerken ist über den Fensterreihen das in den Urkantonen gebräuchliche wetterschützende Klebedach angebracht, das z. B. am Haus des Berner Oberlandes mit seinem viel weiter ausladenden Dachüberstand entbehrlich war. Das Klebedach ist durch einfache Kopfbänder unterstützt: die vor die Wandfläche vortretenden Pfetten ruhen auf geschichteten, ungleich verlängerten Blockbalken, so daß eine schwungvolle, wuchtige (in der Abb. 2 leider nicht erkennbare) Kurve entsteht. Die Pfettenköpfe sind durch zierende, schlicht ausgeschnittene Stirnbretter geschützt. Die Fensterpfosten und -stürze sind in einfacher, schräg steigender Stellung gelbund braun bemalt; an die seitlichen Ständer schließen sich außerdem noch Zierbretter an. Zu der soweit geschilderten schlichten Schmückung hinzu tritt noch als besonderes, zwar auch einfaches, aber ganz eigenartiges und reizvolles, spezifisch-schweizerisches Zierstück: die Bemalung im Raum der Fensterbrüstungsfläche mit einer sternartigen Zeichnung, bestehend aus acht geflammten braunen Strahlen auf hellgelbem Grunde. Sie war ursprünglich Schmuck und Abzeichen der Banner, auf denen die

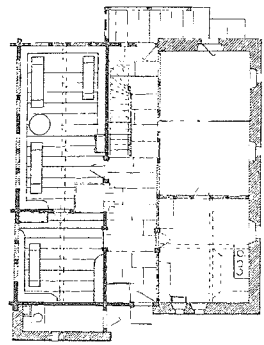

Abb. 4.

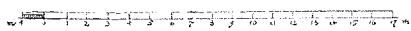

Grundriß

eidgenössischen Söldlinge in deutschen oder französischen Diensten diese Zeichnung in den betreffenden Kantonalfarben zu führen pflegten. Jene sternartige Bemalung nun befindet sich auf einer dünnen Bretterfüllung, in die (jetzt nicht mehr vorhandene) Aufziehfensterläden hinabgelassen werden konnten. Das steile, einfache, mit kleinen Aufschieblingen versehene Satteldach des Hauses ist mit Ziegeln eingedeckt.

Das Wirtshaus „Zur Treib" erscheint in konstruktiver und formlicher Hinsicht zwar bescheidener als manch andere ländlichen Schweizerhäuser mit ihren Galerien und Lauben, ihrem Reichtum an Schnitzwerk und Stemmarbeit, mit ihrer Bemalung und ihren Sinnsprüchen, z. B. in Berner Oberland. Dennoch offenbart es ein gutes Teil der schweizerischen baulichen Sonderart und es entfaltet den vollen Reiz dieser echten, ungekünstelten, aber handwerkskünstlerisch hochstehenden, mit größter Gediegenheit und Sorgfalt verbundenen Bauweise. Wo die sich entwickeln konnte — man darf fast sagen: mußte! — würde jeder Versuch einer Schematisierung und einer Typisierung im modernen Sinne, der anderorts am Platze sein kann, versagt und nur Unwahres hervorgebracht haben. Aber ein Typ liegt allerdings hier vor, doch nur im Sinne einer charaktervollen und charakteristischen Eigen- und Einzigart; ein Schema klingt durch, aber nur soweit wie es allen gedanklich-klar und zielgemäß geführten Werken zugrunde liegen muß. Für Treib kommen noch hinzu die Uferlage am herrlichen See und einzige Fernblicke (Axenstein, Mythenstöcke usw.). Und was wir am bescheidenen Holzhause hier und in der ganzen Schweiz sehen und eigentlich bewundern: es ist reinste Bodenständigkeit und ausgesprochene Stilhaftigkeit. Gesunder Baustil ist nicht nur stets ein Ausdruck der Zeit mit ihrem sich wandelnden Empfinden und Bedürfen, sondern auch des mannigfaltigen Oertlichen. In der Bauweise und im Baustil spiegelt sich Landes- und Volkscharakter wieder, findet die Besonderheit von Klima, Lebensführung und Sitten ihren Niederschlag. Nur wo die Forderungen solcher Bindungen an das Natürlich-Gegebene ehrlich und vollauf erfüllt sind, gibt es eine bodenständige, volkstümliche Bauweise. Aber es muß mancherlei zusammenkommen, damit sie ihre sichere, verständliche Sprache gewinnt. Auf schweizer Boden hat ihr dazu folgendes verholfen. Zunächst ist es die Einfachheit und selbstgenügsame Schlichtheit der Gesamtanlage: des Grundrisses und des Aufbaus, die dort den wohltuenden Einklang mit der umgebenden Natur und Menschenart bedingen. Sodann die Art und Behandlungsweise des verwandten Baustoffes, des Holzes, das hier vorherrschend in seiner natürlichen Erscheinung, im wesentlichen unverhüllt durch einen alles deckenden Anstrich, dem Ursprünglichen und Urwüchsigen der Gebirgswelt nahe bringt, wie das natürlich auch — nur in andrer Weise — ein ungekünstelter, kraftvoller Natursteinbau — im Gegensatz zum Ziegelbau — zu leisten vermag. Beim vorliegenden Blockhausbau insbesondere bewirkt das schon die natürliche, wuchtige Fügung der Hölzer. Endlich kommt in Betracht der durchweg herrschende gesunde und kraftvolle, in gewissen Einzelheiten wuchtige Geist der Formgebung dieses Materials mit ihrer treuherzig-liebevollen Vertiefung und die Eigenart und Ausdrucksmöglichkeiten des heimatlichen Baustoffs. Und zwar unbeschadet einer lebendigen, aber unverbildeten und unverfälschten Zierlust, die sich mit der sachlichen Betonung des Einfach-Zweckmäßigen paart. Denn Kraft schließt wohl Ziererei, nicht aber grundsätzlich daneben maßvolle Zierbildung aus. Alle baulichen Charaktereigentümlichkeiten aber schließen sich zu einer harmonischen Einheit zusammen, die uns den Schweizer Holzbau als ein aus seinem Heimatboden herausgewachsenes, deutlich sprechendes, markiges Gebilde erleben und lieben läßt.

Anhang „Gr."

(Zur Vermögenserklärung.)

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönner, Berlin.

Für jedes Grundstück — ohne Rücksicht darauf, ob es zum Betriebsvermögen gehört oder nicht — hat der Steuerpflichtige einen Anhang „Gr." auszufüllen.

Frage 3 auf dem Anhang bezieht sich auf die Grundstücke, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 ganz oder teilweise bezugsfertig geworden sind. Die Frage ist auch zu beantworten, wenn die Gebäude erst später bezugsfertig geworden sind, für das Grundstück jedoch ein Wehrbeitragswert feststeht. Praktisch kommt für Betriebsgrundstücke fast lediglich die Beantwortung der Fragen unter 3, nicht auch der Fragen unter 4 in Betracht, da die letzteren nur zu beantworten sind, wenn das Grundstück am 1. Januar 1928 weder ganz noch teilweise der Zwangsbewirtschaftung unterlegen hat. Da dies aber schon dann zutrifft, wenn sich auf einem reinen Geschäftsgrundstück eine Portierwohnung befindet, so kommen, abgesehen von den reinen Geschäftsgrundstücken ohne jede Wohnung, die, wie in Preußen, von der Zwangswirtschaft nicht mehr betroffen werden, nur Neubauten für die Fragen unter 4 in Betracht. Für diese sind dann die Fragen unter 3 nicht zu beantworten, so daß sich die Fragen unter 3 und unter 4 im allgemeinen ausschließen.

Handelt es sich ausnahmsweise um ein reines zwangswirtschaftsfreies Geschäftsgrundstück, das vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist, so sind zunächst die unter 3b gestellten Fragen zu beantworten. Ferner ist unter Frage 4 anzugeben, ob das Einverständnis mit einem um 10 v. H. des Wehrbeitrags höheren Bewertungssatz erteilt wird. Wird sie bejaht, so brauchen die sämtlichen weiteren Fragen unter aa) bis ff) nicht beantwortet zu werden.

In der Praxis wird der Steuerpflichtige hier regelmäßig mit der Bewertung nach dem Wehrbeitragswert trotz der Erhöhung um 10 v. H. einverstanden sein. Der zur Feststellung des anderenfalls maßgebenden Ertragswerts (18facher jährlicher Reinertrag) maßgebende Jahresmietwert läßt sich bei eigengenutzten Grundstücken außerordentlich schwer ermitteln. Es ist nicht vorauszusehen, was bei dieser Art der Bewertung von der Finanzbehörde errechnet würde. Immerhin wird sich nach Möglichkeit eine Prüfung empfehlen, ob die Berechnung nach dem Ertragswert mit einiger Sicherheit ein günstigeres Ergebnis haben wird.

Vor allem ist, was auch für Neubauten gilt, zu berücksichtigen, daß bei der Bewertung nach dem Ertragswert niemals über den gemeinen (Verkaufs-) Wert vom 1. Januar 1928 hinaus bewertet werden darf. Handelt es sich hier um ein Betriebsgrundstück, so bestimmt sich der gemeine Wert des Grundstücks danach, was ein Erwerber des Gesamtunternehmens für das Grundstück zahlen würde („Teilwert"); dieser Wert soll sich im allgemeinen mit dem Wiederbeschaffungswert für das Grundstück decken. Lediglich wenn der Betrieb nicht gut geht oder sich das Gebäude seiner Anlage nach oder aus anderen Gründen als für den Betrieb unrentierlich erweist, soll nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (Bd. 20 S. 80 ff.) der Wert unter den Wiederbeschaffungswert herabsinken und sich dem Einzelverkaufspreis nähern. Der Grundstückseigentümer wird also festzustellen haben, ob der so ermittelte gemeine Wert sich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Betriebs niedriger stellt als die Bewertung nach dem Wehrbeitragswert. Ist dies zu bejahen, so wird die unter 4 zunächst gestellte Frage zu verneinen sein. Allerdings sind dann auch die bezüglich des Ertragswertes gestellten Fragen zu beantworten. Das Finanzamt darf jedoch, wie gesagt, bei der Bewertung keinesfalls über den gemeinen Wert hinausgehen. Allerdings wird der Ertragswert für das Betriebsgrundstück regelmäßig ebenfalls niedrig anzusetzen sein, wenn der gemeine Wert nach den angegebenen Grundsätzen gering einzuschätzen ist.

Unter 4bb ist die „nachhaltige Jahresrohmiete" anzugeben. Falls das Grundstück nicht vermietet ist, muß der Jahresmietwert geschätzt werden. Unter „nachhaltiger" Jahresrohmiete ist eine Miete zu verstehen, auf die auf Jahre hinaus gerechnet werden kann. Es wird bei eigentlich genutzten Grundstücken etwa zu ermitteln sein, welche Jahresrohmiete bei einer Verpachtung des Gesamtgrundstücks auf längere Jahre für das Grundstück allein zu erzielen wäre. Schwieriger noch ist die Schätzung der voraussichtlichen jährlichen Grundstückskosten.

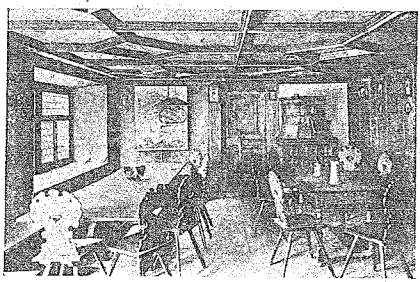

Abbildung 3 Wirtshaus „Zur Treib", Konferenzraum

Tabelle zur Neubewertung der Grundstücke
Von Steuersyndikus Dr jur et rer. pol Brönner, Berlin W 9

	bei bes. guter Grundstücksmarktlage	in normaler Lage	in schlechter Lage	in besonders schlechter Lage
1. Geschäftsgrundstücke*	Prozentsätze vom Wehrbeitragswert:			
a) Bürohaus bzw. Läden	85 %	80 %	75 %	70 %
b) desgl. mit neuzeitlichen Einrichtungen	90 %	85 %	80 %	75 %
c) desgl mit veralteten Einrichtungen	80 %	75 %	70 %	65 %
d) Fabrikgrundstück oder Lagerhaus	75 %	70 %	65 %	60 %
e) desgl. mit neuzeitlichen Einrichtungen	80 %	75 %	70 %	65 %
f) desgl. mit veralteten Einrichtungen	70 %	65 %	60 %	55 %
2. Mietswohngrundstücke	Prozentsätze vom Wehrbeitragswert:			
a) mit überwiegend Zwei-Zimmerwohnungen	50 %	45 %	40 %	35 %
b) mit überwiegend 3—4 Zimmerwohnung bzw Wohnungsgrößen wie a – c zu gleichen Teilen	55 %	50 %	45 %	40 %
c) mit überwiegend 5 und Mehrzimmerwohnung.	65 %	60 %	55 %	50 %
3. Villen**	Prozentsätze vom Wehrbeitragswert:			
a) mit einem Wehrbeitragswert bis zu 60000 Mk.	85 % jedoch nicht über 47.250 Mk.	80 % jedoch nicht über 45 000 Mk.	75 %	70 %
b) mit einem Wehrbeitragswert bis zu 100000 Mk.	80 % jedoch nicht über 73 500 Mk.	75 % jedoch nicht über 70.000 Mk.	70 %	65 %
c) mit einem Wehrbeitragswert über 100000 Mk.	75 %	70 %	65 %	60 %

* Für nicht zwangsbewirtschaftete Geschäftsgrundstücke erhöhen sich die Sätze um 10 v. H. des Wehrbeitragswerts.

** Eigenwohnhäuser, deren Wohnfläche 00 qm und deren Wehrbeitragswert 10 000 bzw. bei großstädtischer Bebauungsweise 15.000 Mk. nicht übersteigen, gelten als Mietswohngrundstücke (s. o. Ziff. 2).

Erläuterung.

Die Bewertungssätze in der Tabelle gelten in erster Linie für die zwangsbewirtschafteten Grundstücke. Als zwangsbewirtschaftet gelten alle Grundstücke, die auch nur zu einem kleinen Teil einem der drei Zwangswirtschaftsgesetze (Reichsmietengesetz, Mieterschutzgesetz, Wohnungsmangelgesetz) unterliegen (z. B. in einem Bürohaus befindet sich eine Portierwohnung). Auch Geschäftsgrundstücke, die, wie in Preußen, ganz von der Zwangswirtschaft befreit sind, werden statt mit dem für nicht zwangsbewirtschafteten Grundstücke (z. B. auch Neubauvillen) in erster Linie maßgebenden Ertragswert (18 facher Reinertrag) oder niedrigeren gemeinen (Verkaufs-) Wert nach dem Wehrbeitragswert angesetzt, wenn der Steuerpflichtige sich in dem Anhang „Gr." zur Vermögenserklärung (Frage 4) damit einverstanden erklärt hat. Beachtlich ist, daß das Finanzamt trotzdem das Recht hat, mit dem Ertragswert oder niedrigeren gemeinen Wert zu bewerten, womit allerdings nur in besonderen Fällen zu rechnen sein wird; falls der Steuerpflichtige sein Einverständnis mit der Bewertung nach dem Wehrbeitragswert erklärt, sind die zur Feststellung des Ertragswerts erforderlichen Fragen nicht zu beantworten. Die sich aus der Tabelle ergebenden Bewertungssätze werden für Geschäftsgrundstücke, die der Zwangswirtschaft nicht unterliegen, um 10 v. H. des Wehrbeitragswerts erhöht; ebenso für nicht zwangsbewirtschaftete gewerbliche Räume auf anderen Grundstücken, sofern sie einen größeren Teil als 20 v. H. des Grundstücks — nach der auf die einzelnen Teile entfallenden Jahresrohmiete berechnet — ausmachen.

Von den in der obigen Tabelle angegebenen Bewertungssätzen sind für besondere Fälle Zu- und Abschläge vorgesehen; nämlich

1. wegen besonderer Schadensgefahr (D. B. § 31),
2. wegen außerordentlicher Grundstücksmarktlage.

Verschiedenes.

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft fordern die Verankerung des Anhörungsrechtes der amtlichen Berufsvertretungen im Steuervereinheitlichungsgesetz. Im Zusammenhang mit der Frage der Neuregelung der Realsteuern haben die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und zwar der Reichsverband der deutschen Industrie, der Reichsverband des deutschen Handwerks, die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Reichsverband des deutschen Groß- und Ueberseehandels usw. an die Reichs- und Länderregierungen eine Eingabe gerichtet, in der die Verankerung des Anhörungsrechtes der amtlichen Berufsvertretungen im Steuervereinheitlichungsgesetz gefordert wird. Der Eingabe liegt im wesentlichen folgender Gedankengang zugrunde. Die weitere Entwicklung der Realsteuern ist für die Volkswirtschaft von größter Bedeutung, denn von dem Erstarken und der Tragkraft der realsteuerpflichtigen Betriebe des Gewerbes und der Landwirtschaft hängt in erster Linie die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands und insbesondere seine Fähigkeit zur Aufbringung der Reparationslasten ab. Es bedarf daher jetzt mehr denn je einer vorsichtigen Finanzpolitik der Gemeinden und insbesondere einer die Kapitalschwäche und gesunkene Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsbetriebe berücksichtigenden Realsteuerpolitik. Dahin zu wirken, ist das Anhörungsrecht der amtlichen Berufsvertretungen in jeder Weise geeignet, denn die zu den Realsteuern herangezogenen Bevölkerungs- und Wirtschaftskreise sind häufig nicht in einem Maße an der Stadtverwaltung beteiligt, daß Gewähr bestünde, von vornherein innerhalb der gemeindlichen Körperschaften ausreichend gehört zu werden. Deshalb soll das Anhörungsrecht den an der Aufbringung der Realsteuern beteiligten Kreisen Gelegenheit geben, das Für und Wider zu prüfen und vorzutragen. Die Entscheidung bleibt jedoch bei der Gemeinde und den staatlichen Stellen. Das Anhörungsrecht dient daher nicht nur volkswirtschaftlichen und staatspolitischen, sondern auch gemeindepolitischen Notwendigkeiten; denn auch für die Gemeinden ist die Erhaltung einer gesunden und tragfähigen Wirtschaft die unentbehrliche Grundlage ihres Gedeihens und der Erfüllung ihrer Aufgabe.

Das Handwerk und Gewerbe fordert Verringerung der Steuer- und Soziallasten, den Ausbau des gewerblichen Kreditwesens und die Förderung der Bauwirtschaft. In einer in Würzburg stattgefundenen Vorstandssitzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages und des Reichsverbandes des deutschen Handwerks wurde in eingehender Beratung zu den dringenden Tagesfragen des Handwerks und Gewerbes Stellung genommen. Mit

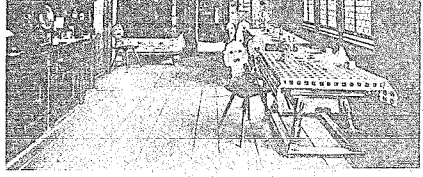

Abbildung 4 Wirtshaus „Zur Treib", Treibstube

Sorge wurde in den Verhandlungen auf den Ernst der Wirtschaftslage in verschiedenen Handwerks- und Gewerbezweigen hingewiesen. In einer einstimmig gefaßten Entschließung, die den zuständigen Regierungsstellen zugeleitet worden ist, wird zur Behebung dieser Notlage auf steuerlichem Gebiet eine weitgehende Vereinfachung der Gesetzgebung und Verwaltung gefordert. Wenn auch die Notwendigkeit sozialpolitischer Fürsorge grundsätzlich in jeder Weise anerkannt wird, so wird auf der anderen Seite jedoch betont, daß bei dem Sozialetat auf die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und insbesondere des Handwerks und Gewerbes mehr Rücksicht als bisher genommen werden muß. In bezug auf die Kreditfrage wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß endlich an Stelle der bisherigen systemlosen Politik der Gewährung von Notkrediten von Fall zu Fall die seit langen Jahren von den Spitzenverbänden des Handwerks und Gewerbes aufgestellte Forderung nach einer einheitlichen und geschlossenen Ausgestaltung der dem gewerblichen Mittelstand dienenden Kreditorganisationen unter Errichtung eines Reichskreditinstitutes erfüllt wird. Zur Beschäftigung des Binnenmarktes wird vor allem eine gesunde Bauwirtschaft als notwendig erachtet. Als Voraussetzung hierfür erscheint die baldige Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft in ausreichendem Umfange unentbehrlich.

Vor einer endgültigen Stillegung des „Europahaus"-Baues in Berlin? Ein tragisches Schicksal waltet über dem „Europahaus"-Bau in Berlin, der bekanntlich bereits vor einigen Monaten infolge der Zurückziehung der mündlich erteilten Baugenehmigung vorübergehend stillgelegt werden mußte. Nachdem auf einem äußerst umständlichen Instanzenweg die Erteilung der Genehmigung zum Weiterbau glücklich erreicht werden konnte, versagt nunmehr das Preußische Wohlfahrtsministerium plötzlich wie ein Blitz aus heiterem Himmel die Verwendung des Neubaues für Hotelzwecke. Nach Berliner Meldungen ist durch diesen unverständlichen Beschluß des Wohlfahrtsministeriums die Weiterführung des Baues zunächst völlig unmöglich geworden. Im Hinblick darauf, daß für Berlin bei dem ständig wachsenden Verkehr die Schaffung eines neuen modernen Hotels eine dringende Notwendigkeit ist, sowie im Hinblick darauf, daß die Inangriffnahme des Baues sehr weit vorgeschritten ist, muß unbedingt der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß das Wohlfahrtsministerium seine völlig unmotivierte Entscheidung umgehend einer Revision unterzieht.

Erneuerungsarbeiten im Kaiserhaus zu Goslar. Gegenwärtig werden die inneren Räume des weitberühmten alten Kaiserhauses einer gründlichen Erneuerungs- und Wiederherstellungsarbeit unterzogen. Die Ausbesserungsarbeiten sind seit mehr als 40 Jahren unterblieben und so ist die Instandsetzung dieser historischen Räume zur Notwendigkeit geworden. Vor allem die großartige Kaiserhalle, deren berühmte Fresken in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von dem Düsseldorfer Maler Wislicenus geschaffen worden waren, ist von den Schäden der Zeit stark betroffen. Die riesigen Gemälde neigen teilweise dem Verfall zu und sind durch Staub und Schmutz stumpf geworden. Die Erneuerungsarbeiten an diesen Wandgemälden werden von Kunstmaler Ebeling-Hannover ausgeführt. An der prächtigen Holzdecke mußten ebenfalls Instandsetzungen vorgenommen werden, auch der Fußboden wurde mit blauem Schiefer und grauem Kalkstein neu belegt. In der Kaiserhalle sind seit ihrem Bestehen bereits 23 Reichsversammlungen abgehalten worden.

Ausstellungs- und Messewesen.

Thüringer Gartenbauausstellung. Die Thüringer Gartenbauausstellung im Belvedere bei Weimar ist am 15. Juni eröffnet worden und bietet allen Interessenten Belehrung und Anregung. Der Veranstalter der Ausstellung ist der Gartenbauverein Weimar.

Wettbewerbs-Ergebnis.

Augustusburg im Erzgeb. In dem engeren Wettbewerb um ein Feuerlöschgerätehaus mit Wohnungen erhielt unter sechs Architekten den ersten Preis Dipl.-Ing. Böhme, Chemnitz.

Persönliches.

Aus der Kalkindustrie. Die Technische Hochschule Breslau hat den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Oppeln, Herrn Generaldirektor Carl Hoffmann von der Schlesischen Portland-Zementindustrie A.-G., Oppeln, zum Dr.-Ing. eh. ernannt.

Bauindex. 1913 = 100	Baustoffindex. 1913 = 100
9. 5. 28 = 173,3	6. 6. 28 = 160,2
23. 5. 28 = 173,4	13. 6. 28 = 160,5
13. 6. 28 = 173,4	20. 6. 28 = 160,5

Fragekasten.

Frage Nr. 115. Ich beabsichtige meine Eisenkonstruktion mit Suboxverbleiung zu streichen. Kann mir jemand die Herstellerfirma angeben. B. in B.

3. Antwort auf Frage Nr. 79. Kalkspritzapparate kann ich Ihnen liefern und wollen Sie sich direkt an mich wenden.
Terrazzo- und Kunststein-Materialien Alfred Zschille, Tharandt, Sa.

4. Antwort auf Frage Nr. 107. Sie wollen wissen ob die Umfassungsmauern nachträglich horizontal mit Asphaltpappe isoliert werden müssen, um die in der Kirche aufgetretene Feuchtigkeit zu beheben. Das hängt ganz davon ab, wo die Nässe herkommt. Kommt aufsteigende Grundfeuchtigkeit in Frage, dann ist das Durchsägen zu empfehlen. Handelt es sich aber um Schlagregen, so nützt die Horizontalisolierung nichts, sondern es muß Vorsorge getroffen werden, daß die Feuchtigkeit innen nicht austreten oder noch besser, überhaupt nicht in das Mauerwerk gelangen kann. Als sicheres Mittel hat sich Zementputz unter Zusatz von Ceresit bewährt. Ich habe schon verschiedene Kirchen gesehen, die vollständig naß waren und durch Ceresit-Putz trockengelegt wurden, so daß die Malerei tadellos hält. Aber auch bei aufsteigender Grundfeuchtigkeit wirkt der innere Ceresit-Putz allein. Das Durchsägen der Mauer ist, wie schon eingangs angeführt, wohl das radikalste Mittel, aber die Ausführung ist ziemlich kostspielig und wer die Kosten scheut, der erreicht auch durch Ceresit-Putz seinen Zweck. Der Putz muß nur hoch genug angetragen werden, damit die Nässe nicht hinterher über dem Putz zum Vorschein kommen kann. Die Kapillarwirkung ist aber nicht unbegrenzt und die Erfahrung hat gelehrt, daß es genügt, wenn 1 m höher geputzt wird, als die Feuchtigkeit sich jetzt zeigt. Weiteres werden Sie von den Wunnerschen Bitumen-Werken G. m. b. H., Unna i. W. erfahren. Arch. P.

5. Antwort auf Frage Nr. 107. Ihr Vorschlag ist durchaus annehmbar. Das nachträgliche Einbringen einer horizontalen Isolierschicht gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit ist empfehlenswert, gänzlich gebannt werden die geschilderten Ausblühungen dadurch allerdings nicht, denn das Uebel sitzt in den alten Ziegeln, die wohl zum größeren Teil schwach gebrannt sein dürften, weil früher das Brennen doch nur mit Holz geschah und auch primitive Brennöfen in Frage kamen. Ratsam ist es, die Falzbaupappe nicht direkt auf das alte Mauerwerk zu bringen, sondern den alten Wandputz gänzlich abzuschlagen und abzufegen, etwa hohle Fugen mit verlängertem Zementmörtel gehörig auszufüllen und die gesamten Wandflächen dann gut deckend mit Goudron, Otrinol oder einem H. Haueuschildschen Finat zu streichen. Für die kleine Luftschicht, welche zwischen Mauerwerk und Pappe gelassen wird, soll auch für etwas Luftzirkulation gesorgt werden. Vorteilhaft dürfte es auch sein, den unteren Teil der Wandflächen auf 1—1,50 m Höhe, als Sockel mit aus Klinkerhart bzw. Klinkerartig gebrannten ein Viertel und einhalb Steine zu verblenden, was eine sehr gute Wirkung haben kann. Wenn das Kirchenmauerwerk nicht wesentlich über ein Meter stark ist und von beiden Mauerseiten gearbeitet werden kann, kam es in meiner Praxis billiger, die Horizontal-Isolierung durch stückweises Ausstemmen von 2—3 Schichten auf je 1—1,20 m Länge ordnungsmäßig einzubringen und dann mit festen Ziegeln sorgfältig wieder zuzumauern. In einzelnen Fällen, und besonders als die Falzpappe noch nicht oder wenig bekannt war, hat man solche Mauern bzw. Wandflächen durch Vorsetzen einer Zementrabitzwand mit Erfolg behandelt. L. Sichert.

Antwort auf Frage Nr. 114. Um die Beschädigung des Lackanstrichs der Autos durch die Ammoniak- und Salpeterschwaden, die bereits in Spuren, sofern sie eine längere Zeit hindurch einwirken, ein Stumpfwerden des Glanzes verursachen, zu verhindern, ist eine gute Isolierung der Wände und evtl. auch der Decke, bevor der Putz aufgebracht wird, zu empfehlen. Als solche hat sich der Bitumenanstrich „Aeternum-Schwarz" der Gewerkschaft Claudius, Essen bestens bewährt; auch verhindert er das lästige Durchschlagen bzw. Ausblühen der sogenannten Ammoniakflecke. Die Kosten sind nur mäßig, da dank seiner hervorragenden Deckfähigkeit im vorliegenden Falle ein- bis zweimaliger Anstrich vollkommen ausreicht. Zu jeder weiteren Auskunft ist der Unterzeichnete gern bereit. F. Kowalski, Breslau X, Gneisenauplatz 8.

Schriftleitung: Architekt B.D.A. Kurt Langer u. Dr.-Ing. Langenbeck beide in Breslau und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig.
Verlag: Paul Steinke in Breslau u. Leipzig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr. Allen Zusendungen an die Schriftleitung bitten wir Rückporto beizufügen.

Inhalt:

Das Wirtshaus „Zur Treib" am Vierwaldstätter See, dazu Abbildungen. — Anhang „Gr." — Verschiedenes. — Fragekasten.